

## Landkreis Ostalbkreis

### Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Unterschneidheim nach § 16 FwG

#### (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 12.11.2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim am 12.11.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

#### § 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung von angeordneten Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss von der Gemeinde des Einsatzortes (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 10 Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (6) Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung und des Körpers wird keine zusätzliche Vergütung gewährt, da diese bereits mit der Vergütung gemäß Abs. 1 abgegolten ist. Ferner wird die Einsatzkleidung einmal jährlich auf Kosten der Gemeinde gereinigt.

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz analog der Regelungen in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt. Dies gilt nicht für die in Absatz 4 genannten Lehrgänge.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (4) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Grundausbildung	150 Euro
Sprechfunklehrgang	50 Euro
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	70 Euro
Maschinenlehrgang	100 Euro
Truppführerlehrgang	100 Euro

- (5) Die Kosten zum Erwerb und zur Verlängerung des Führerscheins der Klasse C werden für Maschinisten der Feuerwehr in voller Höhe von der Gemeinde Unterschneidheim erstattet.

## **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Gesamtkommandant	750 Euro/Jahr
Stv. Gesamtkommandant	300 Euro/Jahr
Abteilungskommandant USH	350 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant USH	200 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Zippl.	250 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Zippl.	150 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Zöb.	250 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Zöb.	150 Euro/Jahr
Leiter der Altersabteilung	200 Euro/Jahr
Kassierer Abteilungen (insgesamt 3), je	100 Euro/Jahr
Schriftführer Gesamtwehr	100 Euro/Jahr
Schriftführer Abteilungen (insgesamt 3), je	100 Euro/Jahr
Gerätewart Gesamtwehr	220 Euro/Jahr
Gerätewart Abteilung (2x USH/1x Zippl./1x Zöb.), je	100 Euro/Jahr
Gerätewart Atemschutz Gesamtwehr (insgesamt 2), je	150 Euro/Jahr
Gerätewart Atemschutz Abteilung (insgesamt 2), je	50 Euro/Jahr
Gerätewart Funk Gesamtwehr	100 Euro/Jahr
Gerätewart Persönliche Schutzausrüstung Gesamtwehr	100 Euro/Jahr

- (2) Die Gemeinde beteiligt sich an Telekommunikationskosten für den Kommandant sowie den drei Abteilungskommandanten entsprechend den Ortsvorstehern.
- (3) Die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für den Übungsdienst wird pro Übung mit 2,55 Euro festgesetzt.
- (4) Jedes weitere aktive Mitglied der Gemeindefeuerwehr erhält als pauschale Aufwandsentschädigung 15 Euro/Jahr.
- (5) Für die Teilnahme der Feuerwehrmänner an Umzügen in Uniform wird eine pauschale Entschädigung von 5 Euro pro Umzug und Teilnehmer an die Abteilungskasse gezahlt.

#### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10 Euro/Stunde gewährt.

## **§ 5 Antrag**

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2 und § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 6 Freiwilligkeitsleistungen**

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).
- (2) Die Gemeinde Unterschneidheim übergibt bei 15-jähriger Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr einen Verzehrgutschein in Höhe von 30 Euro zur Einlösung in einer Gaststätte der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde Unterschneidheim übernimmt die Kosten bei
  - 25-jähriger aktiver Dienstzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr für einen 3-tägigen Aufenthalt im Feuerwehrhotel „St. Florian“ Titisee
  - 40-jähriger aktiver Dienstzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr für einen 3-tägigen Aufenthalt mit Partner im Feuerwehrhotel „St. Florian“ Titisee

## **§ 7 Zuschüsse zur Kameradschaftspflege**

Die Gemeinde Unterschneidheim gewährt der Freiwilligen Feuerwehr Unterschneidheim zur Pflege der Kameradschaft einen jährlichen Zuschuss:

- |                                           |            |
|-------------------------------------------|------------|
| a) den Mitgliedern der Einsatzabteilungen | je 15 Euro |
| b) den Mitgliedern der Altersabteilung    | je 15 Euro |

Maßgeblicher Stichtag für die Berechnung zur Pflege der Kameradschaft ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Feuerwehrentschädigungssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 14. Juni 1993 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Unterschneidheim, den 12.11.2018

gez.  
Nikolaus Ebert  
Bürgermeister